

## Satzung

LemonAid & ChariTea e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.08.2023

### § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „LemonAid & ChariTea e.V.“ mit Sitz in Hamburg.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und der Rettung aus Lebensgefahr.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Insbesondere:

- Die finanzielle Förderung von bestehenden sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie etwa Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexiko.
- Die finanzielle Förderung von eigens geplanten und durchgeführten sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie etwa Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexiko.
- Die Planung und Durchführung von Informations- und Spendenveranstaltungen im Hinblick auf Förderung von fremden und eigenen sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie insbesondere Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexico.
- Die finanzielle Förderung von Institutionen für die Rettung von Menschen aus Seenot vorwiegend im Mittelmeer und der Unterstützung von Integrationsprojekten.

4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft und/oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
5. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung, sie soll sich an der Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrags orientieren.
4. Durch Vertrag können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
5. Vergütungen nach § 3 Abs. 3 und 4 werden nur gewährt, wenn sie in der Höhe angemessen sind und es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle einer Ablehnung kann die Aufnahme beantragende Person die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
3. Ausschlussgründe sind:

- a. die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes
  - b. die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder der Erfüllung seines Zweckes.
4. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung im Verzug befindet. In der schriftlichen Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss hinzuweisen. Über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## § 5 Beiträge

Der Verein kann von allen Mitgliedern Förderbeiträge erheben. Ob und in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. Wahl des Ehrenausschusses
  - b. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - d. die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammentreten. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform ergehen.
3. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt, oder die Einberufung aus wichtigen Vereinsinteressen erfolgt.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Sitzungsniederschriften sind vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Ein Mitglied kann ein

anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigen, die Vollmacht muss in Textform nachgewiesen werden; jedes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

6. An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
7. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).
8. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenausschuss von 2 Personen wählen. Ihre Aufgabe ist es, in Konfliktsituationen zu beraten, zu moderieren und zu vermitteln.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Personen. Diese müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ergänzen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands können für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer einstellen.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

#### § 8 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat besteht aus
  - a. sechs von der Vollversammlung der Mitarbeiter der Fa. Lemonaid Beverages GmbH per offener Wahl bestimmter Sprecher der Mitarbeiter der Fa. Lemonaid Beverages GmbH
  - b. bis zu sechs vom Vorstand berufene externe Berater aus den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Sozialunternehmertum, Länderexperten
  - c. Zwei Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand entsandt werden. Bis zum Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes Felix Langguth aus dem Vorstand ist dieser einer der entsandten Mitglieder.
  - d. Paul Bethke als Mitbegründer des Gesamtkonzeptes Lemonaid auf Lebenszeit bis zu seiner Amtsniederlegung
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und unterstützt den Vorstand dabei, den Verein bei dem Bewerbungsprozess der Projekte (Ausschreibung) in den verschiedenen Regionen zu verbreiten. Strategische Fragen hat der Vorstand mit dem Beirat zu beraten.
4. Die Mitglieder des Beirats zu Nr. 2 a. und 2. b. werden für zwei Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Mitarbeiter für den Verein ist, im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Auslagen können erstattet werden.

#### § 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen e.V“, Sektion Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



